

Richtlinie für die Erstellung von Gutachternvorschlägen¹⁾

(verabschiedet am 08.05.2013)

In Habilitations- und manchen Beförderungsverfahren der Vetsuisse-Fakultät werden externe Gutachten zur Sicherung der Qualitätsstandards eingeholt. Für die Erstellung von Gutachternvorschlägen gelten dabei folgende Bedingungen:

1. Bei jedem Gutachternvorschlag muss darauf geachtet werden, dass der Gutachter möglichst keinen Interessenskonflikt hat. Die benötigten Gutachten werden durch die VS-K-BG oder die Dekanate eingeholt. Die zu evaluierenden Personen sowie ihre direkten Betreuer sollen die potentiellen Gutachter nicht direkt kontaktieren.
2. Der vorgeschlagene Gutachter muss die entsprechende Fachkompetenz und wissenschaftliche Qualifikation haben, um ein aussagekräftiges Gutachten zu erstellen. Der Gutachter muss dabei selbst mindestens die Qualifikationsstufe erreicht haben, für die evaluiert wird.
3. Viele Disziplinen der Veterinärmedizin sind sehr klein und es ist daher schwierig, bzw. sogar unmöglich, Gutachter zu finden, die wirklich völlig unabhängig von der zu evaluierenden Person sind. Bei Evaluationen von bereits etablierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern ist es daher zulässig, auch solche Gutachter vorzuschlagen, zu denen eine Beziehung (siehe Ziffer 4) besteht. Bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die noch am Anfang ihrer akademischen Karriere stehen, sind solche Gutachternvorschläge möglichst zu vermeiden.
4. Jeder Gutachternvorschlag muss eine explizite Angabe zu allfälligen Beziehungen zwischen der zu evaluierenden Person und dem Gutachter, sowie ggf. zwischen der vorschlagenden Person und dem Gutachter enthalten. Darunter fallen insbesondere:
 - Verwandtschaftliche Beziehungen²⁾ sowie Lebenspartnerschaften
 - Gemeinsame Publikationen
 - Gemeinsame Forschungsprojekte
 - Aktuelle oder frühere Tätigkeit (>3 Monate) an der gleichen Institution³⁾

¹⁾Es sind Gutachterinnen und Gutachter gemeint. In der Richtlinie wird ausschliesslich die männliche Form verwendet, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten.

²⁾Verwandtschaftliche Beziehungen ersten und zweiten Grades.

³⁾Unter Institution wird die Klinik oder das Institut oder eine vergleichbare Organisationseinheit verstanden. Ein Tätigkeit an einer anderen Klinik oder einem anderen Institut der gleichen Fakultät oder der gleichen Universität muss nicht explizit deklariert werden.